



Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Satzung der Gemeinde Waidhofen über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des Art. 23 GO i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs - BauGB - erlässt die **Gemeinde Waidhofen** folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Gemeinde Waidhofen zieht im Geltungsbereich dieser Satzung städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Dazu zählen die in dieser Satzung angeführten Grundstücke (siehe Anlage).

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird diese Vorkaufsrechtssatzung erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke 25/13, 41, 43,44 ,46, 48, 49, 49/2, 51, 52, 60, 61/2, 62, 63, 65 und 100 der Gemarkung Waidhofen. Das Satzungsgebiet ist in dem angefügten Lageplan markiert dargestellt; der vorgenannte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Waidhofen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waidhofen, den 22.04.2021

Fuchs
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

- zur Vorkaufsrechtssatzung vom 22.04.2021 -

Die Satzung vom 22.04.2021 wurde am 22.04.2021 in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 22.04.2021 angeheftet und am 10.05.2021 wieder entfernt.

Waidhofen, den 11.05.2021

Gemeinde Waidhofen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Fuchs', written in a cursive style.

Fuchs
Erster Bürgermeister

